

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur

Evaluierung des Akkreditierungssystems

20.05.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de

Telefon: 030 24060-332
Telefax: 030 24060-410
Mobil: 0160 90155461

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

<http://www.dgb.de>
<http://www.gutachternetzwerk.de>

Inhalt

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Allgemeine Vorbemerkungen | 2 |
| 2. Grundsätzliche Anmerkungen und Bewertung | 2 |
| 3. Bewertung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags | 4 |
| 4. Bewertung der Musterrechtsverordnung entlang der Leitfragen der Kultusministerkonferenz | 5 |
| Teil A: | 5 |
| I. Formale Kriterien (§§ 3 bis 10) | 5 |
| II. Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme (§§ 11 bis 21) | 6 |
| III. Verfahren und Verfahrensabläufe (§§ 22 bis 33) | 9 |
| IV. Zusammensetzung der Gremien und Gesamtsystem | 11 |
| V. Verschiedenes | 12 |
| Teil B: Themen aus der Länderbefragung | 12 |

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung des Akkreditierungssystems möchten wir uns bedanken.

Artikel 15 des Staatsvertrags sieht eine regelmäßige Evaluation des Akkreditierungssystems in angemessener Frist sowie eine erste Evaluation fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz vor. Insofern ist aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbunds die Evaluierung nicht nur auf die Musterrechtsverordnung, sondern auch auf den Staatsvertrag, zu beziehen.

2. Grundsätzliche Anmerkungen und Bewertung

Die rasante technologische Entwicklung sowie grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Transformationsprozesse ziehen eine stetige Weiterentwicklung der Anforderungen der Arbeitswelt an die Beschäftigten nach sich. Die Hochschulen sind gefragt, die Studierenden beim Erwerb jener Kompetenzen zu unterstützen, die notwendig sind, damit sie diesen Wandel bewältigen, aktiv mitgestalten und Verantwortung im Beschäftigungssystem und in der Gesellschaft übernehmen können. Ein Studium soll dabei immer ein breites Spektrum an Beschäftigungsfeldern eröffnen. Es soll nicht zu sehr auf Einzelbetriebe oder konkrete Tätigkeiten zugeschnitten sein. Die Studierenden wie auch die Wirtschaft müssen sich darauf verlassen können, dass die Studiengänge diese hohen Anforderungen an das fachliche und wissenschaftliche Kompetenzniveau, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ihrer Absolvent*innen auch einlösen.



Das Akkreditierungssystem überträgt dabei eine hohe Verantwortung in den Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre (externe und interne Qualitätssicherung) auf ehrenamtliche Gutachter*innen. Es fehlen jedoch adäquate Rahmenbedingungen für dieses anspruchsvolle Ehrenamt.

Weder der Staatsvertrag noch die Musterrechtsverordnung treffen Aussagen zu einer umfassenden Qualifizierung der Gutachter*innen. Es fehlen ferner verbindlich geregelte Freistellungsansprüche der Gutachter*innen sowie Regelungen zur materiellen Absicherung ihrer Tätigkeiten. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf insbesondere für die ehrenamtlichen Gutachter*innen der Berufspraxis, die oftmals ihren Erholungsurlaub für ihr Ehrenamt einsetzen.

Was die hauptamtlich im Qualitätsmanagement der Hochschulen beschäftigten Kolleg*innen betrifft, so ist es uns ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass flächendeckend für eine der Verantwortung und erforderlichen Qualifikation angemessene Bezahlung sowie für unbefristete Arbeitsverhältnisse Sorge zu tragen ist. Qualitätsmanagement ist eine Daueraufgabe der Hochschulen. Befristungen wie zu große organisationale Abhängigkeiten gefährden die Qualität ihrer Arbeit und damit die Qualität der Studiengänge.

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften möchten wir exponiert zwei Aspekte herausgreifen, die für uns in Bezug auf eine gute Verknüpfung von Studienqualität und Berufspraxis besondere Priorität haben:

In Studiengängen, die auf das Lehramt vorbereiten, sieht die Musterrechtsverordnung derzeit keine Beteiligung der Berufspraxis vor, sondern ersetzt sie durch eine Vertretung der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde. Das ist nicht sachgerecht, es muss zusätzlich auch eine Vertretung der Berufspraxis vorgesehen werden, wie in allen anderen Verfahren.

Darüber hinaus muss in der Akkreditierung sichergestellt werden, dass Studiengänge nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden dürfen, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Praxispartner) systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Diese grundlegenden Anforderungen an die Ausgestaltung dualer Studiengänge sollten im Sinne der Rechtsklarheit aus der Begründung in den Haupttext gezogen werden. Hier sollten die Länder kritisch prüfen, ob im Sinne der Studierenden auf länderspezifische Ausnahmeregelungen verzichtet werden soll. Die Studienergebnisse von CHE und fbb zum Weiterentwicklungsbedarf dualer Studiengänge geben hier eine entsprechende Orientierung. In der Begründung wiederum sollte der (noch ausstehenden) gemeinsamen Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des BIBB-Hauptausschusses zur Weiterentwicklung des dualen Studiums Rechnung getragen werden.



3. Bewertung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags

Im Folgenden werden nur die Artikel des Studienakkreditierungsstaatsvertrags angeführt, bei denen aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht.

Artikel 1

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften wären bundesgesetzliche Regeln und Kriterien für die Qualitätssicherung und Qualitätssicherungssysteme besser geeignet, die in Artikel 1 genannten Ziele zu erreichen sowie Durchlässigkeit und Mobilität zu sichern.

Artikel 3

Mit Artikel 3 (1) 3 wurde die Experimentierklausel nach altem Recht auf Dauer gestellt. Die ersten Verfahren sind angelaufen. Für eine abschließende Bewertung ist es noch zu früh. Für die alternativen Verfahren und die internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen sollten jedoch konkrete Rahmenbedingungen bezüglich der Beteiligung der Berufspraxis ergänzt werden. Zudem sollte es dem Akkreditierungsrat grundsätzlich möglich sein, seine Zustimmung zur Akkreditierung zu verweigern, wenn die Grundsätze für die maßgebliche Beteiligung der Berufspraxis nicht eingehalten werden (siehe Artikel 34 (3) 3). Gleiches sollte für Joint-Degree-Studiengänge ergänzt werden.

Artikel 3 (2) 3 stellt klar, dass die maßgebliche Beteiligung der Berufspraxisgutachter*innen zu den grundlegenden Qualitätsprinzipien der Akkreditierungsverfahren gehört. Es sollte konkretisiert werden, was „unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen“ gemäß Artikel 3 (2) 3 des Staatsvertrags in den Verfahren zu verstehen ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bekannt ist, dass bei internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen diese nicht regelmäßig gegeben ist.

Artikel 3 (2) 5 adressiert aus der Gruppe der Wissenschaft nur fachlich affine Hochschul-lehrer*innen für eine Mitbestimmung in den Verfahren. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollte die Gruppe der Wissenschaft weiter gefasst werden. Ein Großteil der Lehre wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen eigenverantwortlich erbracht.

Artikel 3 (3) gibt der HRK den Auftrag ein Verfahren für die Benennung der Vertreter*innen der Wissenschaft zu entwickeln. Zum Verfahren der Gutachter*innenbenennung der Berufspraxis sowie der Studierenden sehen wir dahingehend Nachbesserungsbedarf im Studienakkreditierungsstaatsvertrag, als dass die Entwicklung eines Verfahrens für die Benennung der Vertreter*innen der Berufspraxis und der Studierenden durch deren Dachstrukturen vorgenommen werden soll. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben über das Gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netz bereits einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.



Artikel 4

Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ist um einen Satz (9) zu ergänzen:

Die Tätigkeit der externen unabhängigen sachverständigen Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere die der Vertreter*innen der Berufspraxis erfolgt ehrenamtlich; für das Ehrenamt sind Freistellungsregelungen zu treffen und der Aufwand ist angemessen zu entschädigen; die Gutachter*innen sind umfassend zu qualifizieren, mindestens ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gutachter*innen ein umfassendes Qualifizierungsangebot gemacht wird.

4. Bewertung der Musterrechtsverordnung entlang der Leitfragen der Kultusministerkonferenz

Teil A:

I. Formale Kriterien (§§ 3 bis 10)

1) Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen. Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie Alternativen.)

Die Regelungen haben sich größtenteils als geeignet erwiesen. An einigen Stellen besteht aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften jedoch Nachbesserungsbedarf.

In der Begründung der MRVO sollte zu § 4 (Studiengangprofile) klargestellt werden, dass sich die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in einem zu dokumentierenden breit angelegten Berufsverständnis ausdrückt, das sich im Regelfall an Berufsfeldern orientiert, nicht dagegen an spezifischen Tätigkeiten und damit den Absolvent*innen breite Berufsperspektiven ermöglicht.

In der Begründung zu § 4 (2) sollte klargestellt werden, dass es Ziel der Länder ist, ein möglichst breites und bedarfsgerechtes Angebot konsekutiver Masterstudiengänge sicherzustellen.

§ 5 (1) Abs. 1 Satz 1 sollte um „in der Regel“ ergänzt werden, um eine Öffnung z. B. für beruflich qualifizierte mitzudenken („vom Meister zum Master“). In der Begründung sollte klargestellt werden, dass eine angemessene Berücksichtigung berufspraktischer Erfahrungen als Zulassungsvoraussetzung politisch gewünscht ist.

§ 8 (1) stellt klar, dass die ECTS-Regularien als Regelfall für ein Vollzeitstudium eine studentische Arbeitsbelastung von 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr vorsehen. § 8 (4) räumt in begründeten Sonderfällen die Möglichkeit ein, für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro

Studienjahr zugrunde zu legen. Das entspricht in etwa der dauerhaften Arbeitsbelastung einer 50 Stundenwoche. Besonders verbreitet ist dieses sogenannte Intensivstudium bei dualen Studiengängen. In der Begründung fehlen Ausführungen, welcher Art die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen sein können, die dauerhaft eine derart hohe Arbeitsbelastung unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit gewährleisten. Studierende haben Anspruch auf gute Studien- und Arbeitsbedingungen. Diese müssen durch die Rahmenvorgaben der Akkreditierung gesichert werden. Um den Hochschulen und Gutachter*innen eine einheitliche und handhabbare Überprüfung der Studierbarkeit von Intensivstudiengängen zu ermöglichen, sollten entsprechende Kriterien ergänzt werden. An Intensivstudiengängen sind dabei besondere Anforderungen zu stellen, was den Nachweis ihrer Studierbarkeit betrifft und sie sollen auf begründete Ausnahmefälle begrenzt werden.

II. Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme (§§ 11 bis 21)

2) Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen? Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien haben sich grundsätzlich als geeignet erwiesen, bedürfen jedoch an einigen Stellen einer Präzisierung, um ihre Wirkung in der Praxis zu entfalten. Die in § 11 (1) benannten Qualifikationsziele und Lernergebnisse werden seitens der Berufspraxis geteilt. Allerdings zeigt die Akkreditierungspraxis, dass insbesondere das Kriterium Persönlichkeitsbildung in seinem Facettenreichtum nicht ausreichend spezifiziert ist. Die in den FAQ auf der Seite des Akkreditierungsrats gemachten Ausführungen schließen diese Lücke nicht. Zu diesem Kriterium sollten konkretere Anhaltspunkte dazu, wie die Persönlichkeitsentwicklung durch die Studienganggestaltung gefördert werden kann, in der Begründung ergänzt werden.

Hilfreich wäre darüber hinaus die Aufbereitung von Eckpunkten guter Praxis, die exemplarisch in den FAQ des Akkreditierungsrats dokumentiert werden könnten.

Darüber hinaus empfehlen wir in § 12 (1) den Abschnitt zu geeigneten Rahmenbedingungen des Studiengangkonzepts, um das Ziel der Förderung eines reflektierten Praxisbezugs zu ergänzen.

§ 12 (2) sieht vor, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden muss. Wir regen an, das Kriterium dahingehend zu präzisieren, dass dies für die grundständige Lehre in der Regel durch dauerhaft beschäftigtes Personal sicherzustellen ist. Der Einsatz von Lehrbeauftragten soll in der Regel auf ergänzende und praxisbezogene Lehrangebote begrenzt bleiben. Darüber hinaus empfehlen wir, in der Begründung Kennziffern für eine akzeptable Mindestausstattung zu ergänzen, um klare Rahmenbedingungen für die Akkreditierung zu schaffen. In den Akkreditierungsunterlagen muss die Personalausstattung zudem nachvollziehbar ausgewiesen



und das Betreuungsverhältnis zwischen hauptamtlichen Lehrenden und Studierenden ersichtlich sein.

Auch bezogen auf die Ressourcenausstattung (§12 (3)) empfehlen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine Ergänzung von Kriterien, was unter einer angemessenen Ressourcenausstattung, insbesondere auch in Bezug auf das Qualitätsmanagement, mindestens zu verstehen ist. Aus den Akkreditierungsunterlagen soll konkret hervorgehen, auf welche Ressourcen der zu akkreditierende Studiengang zurückgreifen kann. Dies kann in der Begründung erfolgen.

Prio A

Die Ausführungen zu Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sollten bezogen auf das duale Studium in § 12 (6) im Sinne rechtlicher Eindeutigkeit in der MRVO selbst präzisiert werden.

Dazu sollte der Erläuterungssatz aus der Begründung in (6) ergänzt und präzisiert werden: [...] Sofern das Landesrecht nichts anderes vorsieht, darf ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Praxispartner) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

In der Begründung sollten wesentliche Anforderungen an ein duales Studium, wie z. B. das Vorliegen eines Studien- oder Ausbildungsvertrags zwischen Betrieb und Studierenden, der sich nach qualitativen Vorgaben richtet, aufgegriffen werden. Hier bietet es sich an auf die (ausstehende) gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des BIBB-Hauptausschusses zu verweisen.

Zum Studienerfolg und Monitoring gibt es derzeit keine einheitlichen Zahlen. Wünschenswert wäre es aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, auf ein einheitliches Kennzahlensystem zur Dokumentation der Drop-Out-Quoten hinzuwirken. Auffällig hohe fachspezifische Abbruchquoten sollten einer besonderen Begründung bedürfen bzw. beauftragt werden. Wir raten an, § 14 bezogen auf das Kriterium des Studienerfolgs entsprechend zu ergänzen.

Prio A

Die Konzepte der Hochschulen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden bislang in den Akkreditierungsverfahren nicht hinreichend geprüft. Oft beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung, dass auf der Ebene der Hochschule insgesamt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit vorliegt. Wie die Konzepte von Geschlechtergerechtigkeit sowie zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen konkret im Studiengang gelebt und weiterentwickelt werden, sollte durch Kennziffern konkretisiert sein, die auf Ebene des Studiengangs erreicht werden sollen und die im Zuge des Akkreditierungsverfahrens darzustellen und zu reflektieren sind. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich müssen insbesondere für Menschen mit Behinderungen und (chronischen) Erkrankungen verbindlich ausgestaltet sein. § 15 zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sollte entsprechend präzisiert werden.



Die Regelungen des § 17 zum Konzept des Qualitätsmanagementsystems sind aus Sicht der Berufspraxis im Großen und Ganzen angemessen. Wir regen jedoch an, § 17 dahingehend zu ergänzen, dass die Hochschulen bei Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zumindest das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementansatzes nachzuweisen und darzulegen haben, inwiefern die institutionelle und personelle Ausstattung der Größe des QM-Systems angemessen ist.

Um den Anforderungen an die Befähigung der Absolvent*innen zur Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit adäquat und von Anfang an das erforderliche Gewicht beizumessen, sollte die Beteiligung der Berufspraxis nicht, wie in der Begründung angelegt, dem Ermessen der Hochschule überlassen sein, sondern verbindlich ausgestaltet werden. Satz (2) 1 sollte entsprechend präzisiert werden.

Formulierungsvorschlag:

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs, insbesondere der Berufspraxis, erstellt.

Die Begründung wäre entsprechen anzupassen:

(2): „[...] aus der Berufspraxis sowie etwa von (internationalen) Vertreterinnen und Vertretern anderer Hochschulen, von Agenturen[...]“

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten es für geboten, bei Kooperationen mit außerhochschulischen Institutionen in § 19 eine vollständige Durchführung der Lehre durch den oder die außerhochschulischen Partner zu unterbinden. In den jetzigen Regelungen gibt es hier keine Grenzen. Bei einer sehr weitgehenden, bis vollständigen Auslagerung der Lehre, scheint eine Qualitätskontrolle, für die die Hochschule laut MRVO zuständig ist, faktisch nicht mehr gewährleistet. Nicht zuletzt halten wir es für problematisch, wenn auf diese Art und Weise die Lehre systematisch außerhalb der tariflichen Rahmenbedingungen organisiert wird.

3) Sind die Rahmenvorgaben für (Re-)Systemakkreditierungen in der MRVO angemessen und hilfreich, um hochschuleigene QM-Systeme zu entwickeln und umzusetzen?

Die Rahmenvorgaben fordern eine prozesshafte und andauernde Qualitätsentwicklung. Ziel ist unter anderem, dass Bewertungen/Evaluationsergebnisse im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems so umgesetzt werden, dass permanente Impulse zur Qualitätsverbesserung gesetzt werden. Die Re-Systemakkreditierung sollte ein stärkeres Augenmerk auf die Qualitätsentwicklungsprozesse der Hochschule inkl. der Beteiligungsstrukturen und Instrumente seit der letzten Systemakkreditierung legen und deren Angemessenheit und Entwicklungspotentiale in das Zentrum stellen. Zudem sollte überprüft werden, inwieweit Auflagen aus der vorangegangenen Systemakkreditierung abgearbeitet und Hinweise zur Weiterentwicklung aufgegriffen wurden.



4) Sind die Rahmenvorgaben für alternative Verfahren in der MRVO (bzw. zuvor in der Experimentierklausel) angemessen und hilfreich?

Für die alternativen und internen Verfahren systemakkreditierter Hochschule sollten konkrete Rahmenbedingungen bezüglich der Beteiligung der Berufspraxis ergänzt werden. Zudem sollte es dem Akkreditierungsrat grundsätzlich möglich sein, seine Zustimmung zur Akkreditierung zu verweigern, wenn die Grundsätze für die maßgebliche Beteiligung der Berufspraxis nicht eingehalten werden. Siehe auch die Bewertung des Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in Abschnitt 3 weiter oben in dieser Stellungnahme.

III. Verfahren und Verfahrensabläufe (§§ 22 bis 33)

5) Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen? Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?

Prio A

Die Begehung ist ein zentrales Element des Begutachtungsprozesses. Die persönliche Inaugenscheinnahme der Hochschule, deren Ausstattung und die Gespräche vor Ort sind sowohl für den Dialog innerhalb des Gremiums als auch für den Dialog mit Vertreter*innen der verschiedenen Statusgruppen der Hochschule bzw. des Studiengangs zentral. Der Verzicht auf eine Begehung sollte auch für die Re-Akkreditierung ausgeschlossen sein, insbesondere vor dem Hintergrund des verlängerten Akkreditierungszeitraums von acht Jahren. § 24 (5) ist entsprechend zu ergänzen.

Die Möglichkeit einer digitalen Begehung sollte für begründete Ausnahmefälle eingeräumt werden. Dieses Format hat sich in der Covid-19-Pandemie durchaus als Notfallalternative bewährt.

Prio A

Die Zusammensetzung der Gutachtengremien gemäß § 25 schöpft aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften das Potential noch nicht aus.

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sollten über Hochschullehrer*innen hinaus für die Programm- und die Systemakkreditierung ergänzt werden. Insbesondere an den Universitäten wird ein Großteil der Lehre von ihnen erbracht und verantwortet.

§ 25 (1) neu: „1. mindestens zwei fachlich nahestehende hauptberufliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter),“



§ 25 (2) neu: „1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,“

Das erfordert eine Folgeänderung in Satz 1 des Abschnitts (3), der die Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Hochschullehrer*innen sichert. Das ist aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften möglich, da Grundrechtsträger nach Artikel 5 Absatz 3 GG (Wissenschaftsfreiheit) alle Personen sind, die wissenschaftlich tätig sind oder es werden wollen.

§ 25 (3) neu: „Die hauptberuflichen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler verfügen über die Mehrheit der Stimmen. [...]“

Prio A

Dass bei der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen die Vertretung der Berufspraxis entfällt bzw. durch eine Vertretung der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde ersetzt wird, wird dem Anspruch des Einbezugs der Expertise der beruflichen Praxis nicht gerecht. Analog zur Regelung für theologische Lehramtsstudiengänge sollte die Vertretung der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde zusätzlich erfolgen.

§ 25 (1) 3 ist entsprechend zu ergänzen: „Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde [...] hinzu.“

Prio A

Für die Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementsysteme der Hochschulen sollte darüber hinaus die Expertise der Beschäftigten im Qualitätsmanagement als zusätzliche Perspektive der Berufspraxis aktiv in die Verfahren einbezogen werden.

§ 25 (2) neu: „2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Qualitätsmanagements einer Hochschule,“

Bezogen auf § 30 sollte eine Reduzierung der maximal zulässigen Bündelgröße geprüft bzw. eine Genehmigung durch den Rat, ab einer zu bestimmenden Bündelgröße, angedacht werden. Bei zu großen Bündeln können Berufspraxisgutachter*innen, durch ihre geringe Beteiligung in den Verfahren, ihrer Verantwortung nicht adäquat gerecht werden. Aus der Perspektive der Berufspraxisvertreter*innen, die Mitglieder des Akkreditierungsrates sind, führen große Bündel in den Akkreditierungsberichten zu einer hohen Intransparenz und hohem Arbeitsaufwand.



6) Wie hat sich die Verlängerung der Akkreditierungsfrist auf acht Jahre gem. § 26 Abs. 1 MRVO ausgewirkt?

Prio C

Der Wunsch der Hochschulen nach einer Reduzierung des Aufwands durch einen verlängerten Akkreditierungszeitraum ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits sollte der Akkreditierungsrat kritisch beobachten und zu gegebener Zeit evaluieren, ob mit dieser Umstellung der Fristen ein Qualitäts- oder Innovationsverlust verbunden ist.

7) Werden die Verfahrensvorschriften den Pandemiebedingungen gerecht?

Während der Pandemie ist – um die Akkreditierungsverfahren nicht erheblich zu verzögern – notgedrungen in erheblichem Ausmaß auf die Vor-Ort-Begehungen verzichtet worden. Der ersatzlose Wegfall der Vor-Ort-Begehung stellt aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften jedoch keine zukunftsweisende Praxis dar. Der unmittelbare Eindruck vor Ort und das persönliche Gespräch sind essenzielle Bestandteile des Begutachtungsprozesses und müssen es bleiben. Ein Instrument mit Potential ist die Möglichkeit einer virtuellen Begehung, die einige Hochschulen entwickelt und genutzt haben.

Das Gesamtsystem muss in den kommenden Monaten wieder in die geregelten Bahnen überführt und die Erfahrungen der Pandemie systematisch ausgewertet werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Ausführungen des Wissenschaftsrates¹ zur Digitalisierung und Weiterentwicklung der Lehre vom Mai 2022 Berücksichtigung finden.

IV. Zusammensetzung der Gremien und Gesamtsystem

8) Haben sich die Gremien und Zuständigkeiten insgesamt als zielführend erwiesen (z. B.: Akkreditierungsrat [Beschluss auf Grundlage des von den Agenturen zusammengestellten Selbstberichts]; Agenturen [Prüfung formaler Kriterien]; Gutachter [fachlich-inhaltliche Prüfung])? Falls nein, was hat sich nicht bewährt (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften besteht im neuen System seit 2018 noch erheblicher Optimierungsspielraum im Zusammenspiel zwischen Hochschulen, Agenturen, Gutachter*innen und Akkreditierungsrat. Die Akkreditierungsberichte tragen im neuen System die zentrale Last für die Akkreditierungsentscheidung. In den Sitzungen des Akkreditierungsrates können Inkonsistenzen oder Leerstellen der Berichte nicht mehr im Lichte des Vorort-Eindrucks aufgeklärt werden, wie dies im alten System in den Fachauschüssen grundsätzlich möglich war. Die fehlende institutionelle Beziehung zwischen

¹ Wissenschaftsrat: „Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre“ vom 2. Mai 2022
https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.pdf?_blob=publicationFile&v=13



den Agenturen und dem Akkreditierungsrat ist nur historisch, nicht aber systematisch zu verstehen.

Bezogen auf die Zusammensetzung der Gutachter*innen-Gruppen und den Konkretisierungsbedarf bezogen auf einzelne Kriterien des Selbstberichts und der fachlich-inhaltlichen Prüfung verweisen wir auf die Ausführungen in den einschlägigen Paragraphen.

9) Zusammenspiel und Zuständigkeiten zwischen Gutachtern (fachlich-inhaltliche Prüfung), Agenturen (Prüfung formaler Kriterien) und Akkreditierungsrat (Beschluss auf Grundlage des Selbstberichts und des von der Agentur zusammengestellten Akkreditierungsberichts): Wie schätzen Sie das neue System und das Zusammenspiel zwischen den Akteuren ein (z. B. im Hinblick auf die Anzahl ausgesprochener Auflagen und die Übereinstimmung der Bewertung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierungsrat)?

Insgesamt erscheint das System funktionsfähig, aber die Ausstattung der Geschäftsstelle des Rates, insbesondere die personellen Ressourcen, sind ungenügend um die große Zahl der Verfahren angemessen zu prüfen und für den Rat vorzubereiten. Zudem sind die Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Gutachter*innen nicht geeignet, um das Engagement adäquat abzusichern und die qualifikatorischen Voraussetzungen sicherzustellen. Siehe die Ausführungen zu den Artikeln 3 und 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in dieser Stellungnahme. Insbesondere an diesen Punkten sehen wir dringenden Nachsteuerungsbedarf.

V. Verschiedenes

Teil B: Themen aus der Länderbefragung

- 1) Mehrere Paragraphen der MRVO beschäftigen sich mit Joint Degree Programmes. In diesem Kontext weisen einige Hochschulen im Rahmen der Länderbefragung auf Erweiterungs- und Konkretisierungsbedarf auf**
- 2) unterschiedlichen Ebenen hin. Wie ist Ihre Einschätzung in Bezug auf die folgenden Fragen:**
 - a) Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die MRVO in Bezug auf Double/Multiple Degrees zu erweitern?**
 - b) Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Anwendungsbereich des European Approachs auszuweiten (z. B. auf Double und Multiple Degrees)? Wenn ja, in welcher Form?**



c) Ist es Ihrer Einschätzung nach notwendig, die Einrichtung von Joint Degree Programmes zu erleichtern? Wenn ja, müssten hierfür Regelungen der MRVO geändert werden (bitte ggf. angeben welche)?

3) Aktuell enthält die MRVO keine Regelungen für duale Studiengänge. In der Begründung der MRVO (S. 21f) ist allerdings folgende Definition zu finden: „Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“ Wie schätzen Sie diese Formulierung ein?

Die Formulierung hat sich grundsätzlich bewährt, sollte jedoch im Sinne der Rechtsklarheit aus der Begründung in den Haupttext der Verordnungen gezogen und als wesentliche Anforderung an ein duales Studium in der Begründung ergänzt werden. Siehe auch die Ausführungen zu § 12 (6) in Abschnitt II 2.

4) Die Sicherstellung der Studierbarkeit ist allen Beteiligten ein wichtiges Anliegen. In unterschiedlichen Paragraphen der MRVO wird dieses Thema adressiert (z. B. § 7, § 8, § 12, § 14 und § 18). In § 12 Abs. 5 Ziffer 4 heißt es: „[Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere: ...] eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS Leistungspunkten aufweisen sollen.“
Hochschulen geben im Rahmen der Länderbefragung zu bedenken, dass insbesondere die Festlegung auf eine Prüfung pro Modul nicht immer den (fach-)didaktischen Anforderungen für kompetenzorientiertes Prüfen entspreche. Zudem werde durch diese Regelung die Kombination aus unbenoteten Studienleistungen, die den Studierenden im Verlauf des Studiums eine Rückmeldung zu ihrem individuellen Lernfortschritt geben sollen, und Modulabschlussprüfungen erschwert. Dass durch die Formulierung „i.d.R.“ Ausnahmen in begründeten Fällen bereits möglich sind, wird nicht als ausreichend flexibel erachtet. Dies insbesondere deshalb, weil in der Begründung der MRVO ausgeführt wird, dass im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen sei, wobei mit Prüfungen auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen etc. gemeint sind. Zu bedenken sei außerdem, dass kein anderes europäisches Land außer Deutschland Regelungen zu Mindestmodulgrößen und maximaler Anzahl an Prüfungen vorhielten.



Wie ist Ihre Einschätzung zu den Vorgaben einer Modulmindestgröße und einer festgelegten Anzahl von Prüfungen pro Modul (i.d.R. eine Prüfung)?

Prio A

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die Einschätzung des Wissenschaftsrates, dass es angeraten ist, die Anzahl obligatorischer Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugunsten eines angeleiteten Selbststudiums zu reduzieren und in diesem Zuge Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten im Studienverlauf zu erweitern. Die Anzahl der Prüfungen sollte auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt und die Vielfalt der Prüfungsformate fach- und sachgerecht erweitert werden. Die Vorgabe einer Modulmindestgröße und die Begrenzung der Prüfungszahl pro Vollzeitsemester sind erforderlich und sollen beibehalten werden.

Die Begrenzung der Prüfungen war auch eine Reaktion auf die Studierendenproteste und auf die berechtigte Kritik an einer zunehmenden Verschulung des Studiums. Auch aus diesem Grund sollte an der bestehenden Formulierung festgehalten werden. Sie verpflichtet die Hochschulen, bei hoher Prüfungszahl darzulegen, inwiefern die Studierbarkeit darunter nicht leidet. Und das ist gut so.

- 5) **In § 18 ist geregelt, welche Akteure regelmäßig im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems systemakkreditierter Hochschulen Bewertungen zu den Studiengängen abgeben sollen. Hier weisen einige Hochschulen in der Länderumfrage darauf hin, dass es (insbesondere in Beiratsmodellen, bei denen eine Mitarbeit über mehrere Jahre vorgesehen ist) schwierig sei, Studierende außerhalb der eigenen Hochschule zu gewinnen. Außer Frage steht, dass die studentische Perspektive in jedem Fall eingebunden werden soll. Sollte es Ihrer Einschätzung nach in begründeten Einzelfällen auch möglich sein, anstelle hochschulexterner Studierender Studierende der eigenen Hochschule, nicht jedoch des zu bewertenden Studiengangs, in entsprechende Bewertungsverfahren einzubeziehen?**

Dieses Ansinnen sehen wir kritisch. Der externe Blick ist essenziell und nicht zuletzt deshalb namensgebend für die Verfahren der EXTERNEN Evaluierung.

Eher wäre anzuraten, die vorhandenen studentischen Strukturen wie den Studentischen Akkreditierungspool zu stärken. Auch die Ausweitung auf Studierende verwandter/benachbarter Studiengänge anderer Hochschulen kann eine Option darstellen. Zudem sollte Studierenden eine flexiblere Mitwirkung angeboten werden, z.B. eine auf Wunsch kürzere Berufungsdauer, Stellvertretungsregelungen oder auch Doppelbesetzungen.

- 6) **Die Arbeitsgruppe erreichten eine Reihe von Anregungen zur Weiterentwicklung der Programm- und Systemakkreditierungsverfahren. Es wird um eine Einschätzung zu folgenden Punkten gebeten:**



a) Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Prüf-Fokus bei Re-Re-Akkreditierungen zu verändern (z. B. Betrachtung von Schwerpunktthemen, um damit Impulse für die Weiterentwicklung der Studiengänge bzw. der Qualitätsmanagementsysteme zu geben)? Wenn ja, wie?

Der Prüf-Fokus bei Re-Akkreditierungen muss noch stärker auf einer kennzahlengestützten Darstellung der Studiengangentwicklung liegen, z. B. Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen, Kohortenverläufe etc. Dabei darf eine Schwerpunktsetzung nicht zu Lasten einer Gesamt-Qualitätskontrolle gehen.

Siehe auch die Ausführungen zur Bewertung der Verfahren der Systemakkreditierung und anderer Verfahren unter II 3.

b) Welche Möglichkeiten zur Verschlankung der Verfahren sehen Sie (Programm- und Systemakkreditierung, insbesondere in Bezug auf Re-Akkreditierungen)?

Bezogen auf die Re-Re-Akkreditierungen halten sich aus unserer Erfahrung Professionalisierungstendenzen und Kompetenzverluste durch personelle Wechsel die Waage. Daher sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften keinen Anlass für aufwandsreduzierte Verfahren.